AbschriftVertraulich zu behandeln

Amtsgericht Kirchheim unter Teck

Amtsgericht, Alleenstraße 86, 73230 Kirchheim unter Teck

Landratsamt Esslingen
Kreissozialamt - SG 313
Neckarstraße 1
73726 Esslingen

Datum: 23.10.2026
[redacted]
Aktenzeichen: **5 C 476/26**
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen
BruderhausDiakonie ./. Skirde, M.
wg. Räumung und Herausgabe
Mitteilung an den zuständigen Träger der Sozialhilfe nach IV/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitteilung darf nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden ist. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten mitgeteilt werden dürfen (§ 19 Abs. 1 EGGVG). Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der angegebenen Nummer der MiZi. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren. Die Verwendung der mit der Mitteilung verbundenen Daten Dritter ist unzulässig (§ 18 Abs. 1 EGGVG).

Unter Hinweis auf die Aufgaben der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB II und SGB XII wird gemäß § 22 Abs. 9 SGB II und § 36 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit IV/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) mitgeteilt, dass hier am 21.10.2026 zum oben genannten Geschäftszeichen eine Klage auf Räumung von Wohnraum eingegangen ist.

Bezeichnung der Parteien:
Klagepartei:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 1/2 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

BruderhausDiakonie Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg (Adresse: Ringelbachstraße 211, 72762 Reutlingen)

Beklagtenpartei:

[redacted]

Nach der Klageschrift beträgt die Monatsmiete 1.049,75 €. Es werden Mietrückstände / Entschädigungen geltend gemacht in Höhe von 2.046,91 €.
Die Klage ist ausschließlich auf Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB gestützt.
Nach Angabe der Klagepartei handelt es sich um die zweite fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs innerhalb von zwei Jahren.

Die Klageschrift ist zur Zustellung an die beklagte Partei aufgegeben worden. Sofern der Vermieter von Ihrer Seite aus befriedigt werden soll oder eine Übernahmeverpflichtung abgegeben wird, wird um umgehende schriftliche Mitteilung an den Vermieter und hierher in dreifacher Ausfertigung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Höschele
Amtsinspektorin

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 2/2 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt